

S a t z u n g

über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Thomasburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 58, und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 01.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20,00 EURO.
- (2) Darüber hinaus erhalten die Ratsmitglieder zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Teilnahme am Ratsinformationssystem (Ausdruck der Unterlagen) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 2,50 EURO.
- (3) Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind, steht eine Aufwandsentschädigung nicht zu.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EURO. Der Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.
- (3) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EURO. Dies gilt auch für die an den Sitzungen des Kindergartenbeirates teilnehmenden Elternvertreter. Die an der Kindergartenbeiratssitzung teilnehmenden Bediensteten der Gemeinde erhalten in entsprechender Anwendung des Abs. 4 jedoch kein Sitzungsgeld.

- (4) Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit an einer Sitzung teilnehmen, steht ein Sitzungsgeld nicht zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelungen nach § 1 erhalten die in Abs. 2 aufgeführten Funktionsträger für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 beträgt monatlich:

- für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister	180,00 EURO
- für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, sofern diese(r) gleichzeitig den administrativen Bereich mitübernommen hat, weitere	270,00 EURO
- für ein Ratsmitglied im Falle des § 106 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NKomVG	270,00 EURO
- für die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister	50,00 EURO
- für die/den 2. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister	30,00 EURO
- für die Stellvertreterin/den Stellvertreter im Falle des § 106. Abs.1 Satz 3 Nr. 1 NKomVG	90,00 EURO
- für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	30,00 EURO
- für die Verwaltungsvertreterin/den Verwaltungsvertreter	90,00 EURO.

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen nach diesem Absatz wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. Abweichend davon gilt dies nicht für den Fall, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gleichzeitig die administrativen Arbeiten übernommen hat.

- (3) Im Falle der Verhinderung wird die Zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält die Vertreterin/der Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.
- (4) Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

§ 4

Fahrtkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten
- | | |
|--|------------|
| - die Bürgermeisterin/der Bürgermeister | 80,00 EURO |
| - die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/der 1. Stellv. Bürgermeister | 20,00 EURO |
| - die 2. stellvertretende Bürgermeisterin/der 2. stellv. Bürgermeister | 10,00 EURO |

- die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden jeweils 10,00 EURO
- die Verwaltungsvertreterin/der Verwaltungsvertreter 10,00 EURO.

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen nach diesem Absatz wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (2) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (3) § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5 Verdienstausschlag

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 20,00 EURO pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstausschlag oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstausschlagpauschale von bis zu 20,00 EURO je Stunde gewährt.
- (2) § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstausschlag entsprechend.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Landkreises

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg erhalten Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Dienstreisen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
- (3) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 Entschädigung der übrigen ehrenamtlich Tätigen

Die übrigen ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit

- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten),
höchstens pro Tag 50,00 EURO
- b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 20,00 EURO

- c) pro Stunde, höchstens 50,00 EURO pro Tag für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) und c) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz. Buchstabe b) bleibt unberührt.

§ 8

Sitzungsgeld für die Führung der Protokolle

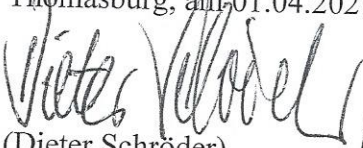
Für die Führung der Protokolle in den Rats- und Ausschusssitzungen erhält die Protokollführerin/der Protokollführer ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EURO je Sitzung, wenn hierfür eine Protokollführerin/ein Protokollführer eigens bestellt wurde. Das Sitzungsgeld entfällt, wenn im Vertretungsfall das Protokoll von einem Ratsmitglied geführt wird. Fahrkostenentschädigung und Aufwandsentschädigung werden darüber hinaus nicht gewährt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28.02.2008 in der Fassung vom 10.10.2014 außer Kraft.

Thomasburg, am 01.04.2021


(Dieter Schröder)
Bürgermeister

